



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 81.01.50	Vorlage 2025/024	Datum 03.02.2025
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	20.02.2025	Entscheidung	öffentlich

### **BBO - Zustimmung zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt der von der BBO-Gesellschafterversammlung am 30.01.2025 beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zu.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Kosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrags trägt die BBO.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

#### **Sachdarstellung:**

Im Rahmen des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes Anfang 2024 erfolgte auch eine Erleichterung bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in kommunalen Unternehmen des privaten Rechts. Der Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW wurde gestrichen und durch einen

allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften ersetzt. Dieses führte zu einer Gleichbehandlung der öffentlichen und nichtöffentlichen Unternehmen. Die Koppelung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für die Größe der BBO war überzogen und zu arbeitsaufwendig. Der Abbau von Regularien für kommunale Unternehmen führt zu erheblichen Kosteneinsparungen. Dieses gilt auch für die Aufstellung Prüfung des Jahresabschlusses.

Auch kleine kommunale Unternehmen mussten bislang aufgrund der Verweisungsnormen stets die strengen Vorgaben für die großen Kapitalgesellschaften anwenden. Angesichts der künftig mit der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sogenannten CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) noch steigenden Anforderungen an den Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften würden Kosten und Aufwand für kleine Unternehmen, wie der BBO, noch unverhältnismäßiger. Daher war die Anpassung des für die Anwendung der Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) maßgeblichen § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW richtig. Für die Anwendbarkeit der maßgeblichen Vorgaben des HGB's ist aufgrund der Gesetzesänderung nun die tatsächliche Größe des Unternehmens entscheidend.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt, die nun möglichen Erleichterungen für kleine kommunale Gesellschaften in Anspruch zu nehmen.

Damit die neue Vorschrift jedoch für die BBO angewendet werden kann, muss allerdings noch der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der BBO (Anlage 1) angepasst werden, da in § 8 Absatz 1 Satz 2 des BBO-Gesellschaftsvertrags ausgewiesen ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und ebenso in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erstellen und prüfen sind.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen. Insofern erfolgte in der BBO-Gesellschafterversammlung am 30.01.2025 für die Änderung des Gesellschaftsvertrags ein entsprechender Beschluss (Anlage 1).

Da Änderungen von Gesellschaftsverträgen gem. § 53 Abs. 2 GmbHG der notariellen Beurkundung bedürfen, war bei der Beschlussfassung am 30.01.2025 auch die Notarin Frau Katharina Frye anwesend.

Darüber hinaus sieht § 9 des BBO-Gesellschaftsvertrages als Voraussetzung für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vor, dass Beschlüsse über die Änderungen des

BBO-Gesellschaftsvertrages der Einstimmigkeit bedürfen. Diese Voraussetzung wurde am 30.01.2025 erfüllt, da der Beschluss einstimmig erfolgte.

Bevor jedoch die Geschäftsführung der BBO die Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister über einen Notar anmelden darf, bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß Punkt 7, Unterpunkt 1, Buchstabe m), der Niederschrift des Rates vom 21.03.2002 der Zustimmung des Rates der Gemeinde Ostbevern. Insofern steht ein entsprechender Beschlussvorschlag in der Sitzungsvorlage.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Chr. Busch-Lütke Westhues  
Sachbearbeitung

---

Anlage  
Vorlage 2025/024, Anlage 01 - Änderung des BBO-Gesellschaftsvertrags